

## Polizei = Verordnung

### betreffend Regelung der Gefinde = Verhältnisse.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei = Verwaltung vom 11. März 1850 (G. = S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. = S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzial-Rathes zum Zwecke der Regelung der Gefinde = Verhältnisse für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Diensthote, welcher fortan in Gefindedienst tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, muß sich im Besitze eines von der Polizei = Behörde seines Wohn = bzw. Aufenthaltsortes ausgefertigten Gefindebuchs befinden.

§ 2. Bei jedem Dienst Eintritt ist das Gefindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb 8 Tagen der Polizei = Behörde des Dienstortes zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.

§ 3. Jeder Diensthote hat beim Ausscheiden aus dem Dienste die Herrschaft um die Eintragung eines vollständigen Zeugnisses über seine Führung und sein Benehmen in das Gefindebuch anzugehen und für den Fall, daß die Eintragung des Zeugnisses verweigert werden sollte, die Polizei = Behörde hiervon in Kenntniß zu setzen, durch welche sodann die Herrschaft gemäß § 5 der Verordnung vom 29. September 1846 (G. = S. S. 467) zur Erfüllung jener Obliegenheiten anzuhalten ist.

§ 4. Diensthoten, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark, welche im Unvermögensfalle in entsprechende Haft umzuwandeln ist.

§ 5. Eine gleiche Strafe trifft die Dienstherrschaft, welche einen Diensthoten in ihren Dienst nimmt, welcher sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Gefindebuchs befindet.

§ 6. Die denselben Gegenstand betreffende, für den Regierungsbezirk Liegnitz erlassene Polizei = Verordnung vom 31. August 1854 — Amtsblatt Seite 383 — wird hierdurch aufgehoben.

Breslau, den 8. August 1887.

Der Ober = Präsident, Wirkl. Geh. Rath.

(gez.) v. Seydewitz.

### Auszug aus dem Gesetz vom 24. April 1854.

§ 1. Gefinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Recht zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gefinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

## Polizei = Verordnung

### betreffend die Anmeldung von Versammlungen und Vorträgen Seitens der Gast = und Schankwirthes etc.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei = Verwaltung vom 11. März 1850 (G. = S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Landes = Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. = S. S. 195) wird, unter Zustimmung des Magistrats, für den Stadtkreis Görlitz Folgendes verordnet:

§ 1. Gast = und Schankwirthes, wie die Besitzer von solchen Räumlichkeiten, welche zur Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen benutzt werden, sind verpflichtet, von der Veranstaltung derartiger Versammlungen und Vorträge aller Art, auch davon, wenn solche der polizeilichen Genehmigung auf Grund des Vereinsgesetzes oder der Anzeigepflicht auf Grund der Ober = Präsidial = Verordnung vom 19. Mai 1891 (Amtsbl. S. 139) nicht unterliegen, spätestens 24 Stunden vor Beginn der Polizei = Verwaltung schriftlich Anzeige zu machen.

§ 2. Ausgenommen hiervon sind nur die Versammlungen und Vorträge geschlossener Vereine oder Privat = Gesellschaften, soweit sie in den eigenen Räumen der Unternehmer und nicht in Gasthäusern oder für Abhaltung von Versammlungen gemietheten oder anderweit zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten abgehalten werden.

§ 3. Für die rechtzeitige Erstattung der hier vorgeschriebenen Anzeige ist der Besitzer oder Verwalter des Raumes, in welchem die anzuzeigende Versammlung u. s. w. abgehalten werden soll, allein verantwortlich.